



Merkblatt (vom 17.09.2015)

Anforderungen an den Brandschutz bei der Unterbringung von Flüchtlingen in Containergebäuden ohne nachgewiesenen Feuerwiderstand

Allgemeines

Die zunehmende Anzahl von Flüchtlingen und Asylbegehrenden in Nordrhein-Westfalen erfordert u. a. auch eine Unterbringung in Gebäuden, die in Modulbauweise aus Raumcontainern (sogenannte 20-Fuß-Container, ca. 2,50 m x 6,00 m) zusammengesetzt werden, um eine drohende Obdachlosigkeit zu vermeiden.

Solche Containergebäude sind als Wohnheim Sonderbauten gem. § 54 BauO NRW, an die im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW besondere Anforderungen gestellt werden können und für die Erleichterungen gestattet werden können, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung oder wegen der besonderen Anforderungen nicht bedarf.

Die tragenden und aussteifenden Bauteile sowie ggf. erforderliche Trennwände von Gebäuden geringer Höhe müssen nach § 29 BauO NRW feuerhemmend sein. Dieses Merkblatt berücksichtigt, dass die tragenden Bauteile von Containergebäuden in aller Regel nicht feuerhemmend sind, andererseits jedoch die Ergebnisse von Realbrandversuchen gezeigt haben, dass es aufgrund ihrer besonderen Bauweise im Brandfall nicht zu einem plötzlichen Zusammenbruch des Tragwerks kommt, weil es beim Versagen eines einzelnen Containers zu Lastumverteilungen kommt und die angrenzenden Container in ihrer Position gehalten werden. Vor diesem Hintergrund können zumindest bei ein- und zweigeschossigen Containergebäuden als Erleichterung tragende Bauteile ohne nachgewiesenen Feuerwiderstand gestattet werden und auf die Ausbildung eines notwendigen Flures verzichtet werden, wenn im Gegenzug die weiter unten aufgeführten besonderen Anforderungen zur frühzeitigen Alarmierung, Befähigung zur Selbstrettung und zur Erleichterung wirksamer Löscharbeiten gestellt werden bzw. erfüllt sind.

Grundlagen und allgemeine Anforderungen

Die folgenden Hinweise gelten für Containergebäude, die als Wohnheim und nicht als Wohnung genutzt werden und die folgende Bedingungen erfüllen:

1. Es handelt sich um handelsübliche Raumcontainer aus einer Stahlrahmenkonstruktion mit Wänden und Decken in Sandwichbauweise aus Stahlblech, einem Dämmstoffkern und einer Innenbekleidung.
2. Einzelne Raumcontainer werden zu sogenannten „Containergebäuden“ zusammengefasst. Ein Containergebäude stellt im bauordnungsrechtlichen Sinn eine Nutzungseinheit dar.
3. Es handelt sich um Containergebäude im Freien (kein „Haus im Haus“).
4. Die Containergebäude sind Gebäude geringer Höhe.
5. Die Betriebsbereitschaft von Rauchwarnmeldern, Alarmierungseinrichtungen oder -anlagen sowie von Feuerlöschern wird regelmäßig überprüft.
6. Die Bewohner werden durch den Betreiber auf die Sicherheitseinrichtungen hingewiesen (Erläuterung der Rettungswege, Rauchwarnalarmierungen, Aushänge der Brandschutzordnung, vorhandene Feuerlöscher etc.).
7. Der Schutz gegen die Verursachung eines Brandes von außen (z. B. durch Brandstiftung) wird durch betriebliche bzw. organisatorische Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet. Technische Anlagen werden so geschützt, dass durch sie keine Verursachung eines Brandes von außen zu befürchten ist.

Andere Nutzungen oder Rahmenbedingungen erfordern eine andere Risikobewertung.

Anforderungen an den Brandschutz

1. Eingeschossige Containergebäude

- Die Brutto-Grundfläche (BGF) eines Containergebäudes soll auf insgesamt nicht mehr als 400 m² begrenzt werden.
- Es müssen zwei voneinander unabhängige Rettungswege vorhanden sein, wobei der zweite Rettungsweg ein Fenster sein kann. Wenn Fenster als zweiter Rettungsweg verwendet werden sollen, muss jeder Aufenthalts- bzw. Schlafraum ein als Rettungsweg geeignetes Fenster nach § 40 Abs. 4 S. 1 BauO NRW haben.
- Alle Räume sowie alle Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, müssen flächendeckend Rauchwarnmelder nach DIN EN 14604 (mit fest eingebauten 10-Jahres-Batterien) haben, die entsprechend DIN 14676 angebracht sind.
- Der Abstand eines Containergebäudes zu anderen Gebäuden muss aus Brandschutzgründen mindestens 5 m betragen, im Übrigen sind die erforderlichen Abstandflächen nach § 6 BauO NRW einzuhalten. § 6 Abs. 13 BauO NRW gilt auch für Containergebäude.

- Haben erdgeschossige Containergebäude eine BGF von mehr als 400 m², sind durch mindestens feuerhemmende Wände Rauchabschnitte von nicht mehr als 400 m² BGF zu bilden. Türen in diesen Wänden müssen rauchdicht und selbstschließend sein und Freilauf-Türschließer mit integriertem Rauchmelder haben.

2. Zweigeschossige Containergebäude

- Jedes der beiden Geschosse soll eine BGF von jeweils nicht mehr als 400 m² haben.
- Das Obergeschoss hat zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege. Im Erdgeschoss kann der zweite Rettungsweg ein Fenster sein. Wenn Fenster als zweiter Rettungsweg genutzt werden sollen, muss jeder Aufenthalts- bzw. Schlafräum ein als Rettungsweg geeignetes Fenster nach § 40 Abs. 4 S. 1 BauO NRW haben.
- Alle Räume sowie alle Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, haben flächendeckend Rauchwarnmelder nach DIN EN 14604 (mit fest eingebauten 10-Jahres-Batterien), die entsprechend DIN 14676 angebracht sind.